Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82, 4. Änderung, „Kiebitzmoor"

Der seit dem 18.06.1973 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 82 setzt für den zu ändernden Bereich eine Straßenverkehrsfläche (Neustadtmühlendamm) von 13 m Breite fest, welche an ihrem südwestlichen Ende in einen Wendehammer (29,65 m Breite) endet. Die Straße erschließt gewerbliche Bauflächen.

Ein Anlieger, ein KFZ-Vertrieb mit -werkstatt, stellte 1991 den Antrag, im Zuge der Neugestaltung der Außenanlagen des Betriebes einen rd. 3,50 m breiten und rd. 145 m langen Streifen des Neustadtmühlendammes im Anschluß an das Betriebsgelände zu erwerben.

Dieser Streifen soll von Nord nach Süd als 1 m breites Pflanzbeet und 2,50 m breiter Parkstreifen angelegt werden.

Die Umsetzung dieses Vorhabens erfordert eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Die Straßenverkehrsfläche würde sich entsprechend auf 9,50 m Breite verringern.

Der Ausbau des Neustadtmühlendammes in diesem Bereich wurde bereits in einer Breite von 9,50 m von Nord nach Süd wie folgt durchgeführt:

Fahrbahn	6,50 m bzw.	Fahrbahn	6,50 m
Gehweg	3,00 m	Grünstreifen	3,00 m

Die Breite ist für eine Anliegerstraße in einem Gewerbegebiet ausreichend. Liefer- und Kundenverkehr wird nicht beeinträchtigt. Der verbleibende 3,50 m breite Streifen wird durch diese Änderung der nicht überbaubaren Fläche des angrenzenden Gewerbegebietes zugeschlagen.

Diese Fläche ist zur Zeit im östlichen Bereich geschottert und wird als Parkstreifen genutzt, im westlichen Bereich ist sie als Blumenbeet angelegt.

...

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die in der hier vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kiebitzmoor" getroffenen Festsetzungen gegenüber denen im ursprünglichen Plan zu keiner weiteren Flächenversiegelung sowie Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen.

Der Stadt Peine entstehen durch die Planänderung außer für den Verwaltungsaufwand keine Kosten.

Peine, 20.03.1996

Bürgermeister

Stadtdirektor